



Brüssel, den 21. August 2020  
REV2 – ersetzt die Mitteilung  
(REV1) vom 11. Oktober 2019

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DES HANDELS MIT GESCHÜTZTEN WILDLEBENDEN TIER- UND PFLANZENARTEN**

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“<sup>1</sup>. Im Austrittsabkommen<sup>2</sup> ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.<sup>3</sup>

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt<sup>4</sup>, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

---

<sup>1</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>2</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

<sup>3</sup> Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

<sup>4</sup> Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

### **Empfehlung:**

Um den in dieser Mitteilung dargelegten Auswirkungen Rechnung zu tragen, wird Interessenträgern, die beabsichtigen, nach Ablauf des Übergangszeitraums in der EU Handel mit Exemplaren geschützter Arten zu treiben, insbesondere empfohlen sicherzustellen, dass sie über die erforderlichen gültigen CITES-Genehmigungen verfügen und diese den jeweiligen Grenzkontrollstellen vorlegen.

### **Hinweis:**

Diese Mitteilung betrifft nicht die EU-Vorschriften über

- Tier- und Pflanzengesundheit,
- Lebensmittel und Futtermittel,
- Tiertransporte,
- die Verbringung lebender Tiere,
- invasive gebietsfremde Arten.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.<sup>5</sup>

Außerdem wird auf die allgemeinere Mitteilung über Verbote und Beschränkungen, u. a. im Hinblick auf Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen, hingewiesen.

## **A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS**

Nach Ablauf des Übergangszeitraums ist die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels<sup>6</sup> auf das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar<sup>7</sup>. Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen:

### **1. EINFUHR, AUSFUHR UND WIEDERAUSFUHR GESCHÜTZTER ARTEN ZWISCHEN DER EU UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH**

Nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist der Einfuhrzollstelle bei der **Einfuhr in die EU** von Exemplaren der Arten der Anhänge A und B der genannten Verordnung (im Folgenden „geschützte Arten“) zuvor eine Einfuhrgenehmigung einer Vollzugsbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats vorzulegen. Artikel 4 der

<sup>5</sup> [https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period\\_de](https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de)

<sup>6</sup> ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

<sup>7</sup> Zur Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 auf Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 enthält außerdem die Bedingungen für die Erteilung dieser Einfuhrgenehmigung.

Nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist der Abfertigungszollstelle bei der **Ausfuhr** von Exemplaren geschützter Arten **aus der EU** in ein Drittland zuvor eine von einer Vollzugsbehörde des EU-Mitgliedstaats, in dem sich die Exemplare befinden, erteilte Ausfuhrgenehmigung vorzulegen. Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 enthält außerdem die Bedingungen für die Erteilung dieser Ausfuhrgenehmigungen.

Nach Artikel 5 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist bei der **Wiederausfuhr** aus der EU in ein Drittland eine von einer Vollzugsbehörde des EU-Mitgliedstaats, in dem sich die Exemplare befinden, ausgestellte Wiederausfuhrbescheinigung vorzulegen.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten Artikel 4 und Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 für die Einfuhr und die Wiederausfuhr/Ausfuhr von Exemplaren geschützter Arten **zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU**.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Wenn Exemplare geschützter Arten in das Vereinigte Königreich befördert werden, muss der ausführende EU-Mitgliedstaat eine Ausfuhrgenehmigung ausstellen.
- Wenn Exemplare geschützter Arten aus dem Vereinigten Königreich befördert werden, muss der einführende EU-Mitgliedstaat eine Einfuhrgenehmigung ausstellen.
- Wenn Exemplare geschützter Arten in das Vereinigte Königreich befördert werden, muss der wiederausführende EU-Mitgliedstaat eine Wiederausfuhrbescheinigung ausstellen.

Im Hinblick auf die für solche Beförderungen jeweils erforderlichen CITES-Dokumente gelten dieselben Grundsätze auch für die Beförderung von Exemplaren der in den Anhängen C und D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten.

## **2. GÜLTIGKEIT DER VOM VEREINIGTEN KÖNIGREICH AUSGESTELLTEN DOKUMENTE**

Vom Vereinigten Königreich ausgestellte Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen (gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97) sowie Bescheinigungen für den Handel innerhalb der EU (gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97) werden nach Ablauf des Übergangszeitraums für solche Vorgänge nicht mehr gültig sein.

Dies kann dazu führen, dass eine Vollzugsbehörde eines EU-Mitgliedstaats eine zuvor von der Vollzugsbehörde des Vereinigten Königreichs ausgestellte Ausfuhrgenehmigung, Wiederausfuhrbescheinigung oder Bescheinigung nach Artikel 8 Absatz 3 erneut ausstellen muss. In diesem Fall kann der Umstand, dass die Genehmigung oder Bescheinigung zuvor vom Vereinigten Königreich auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ausgestellt wurde, bei der Ausstellung der neuen Genehmigung oder Bescheinigung berücksichtigt werden.

### **3. ABWEICHUNGEN – PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE UND HAUSHALTSGEGENSTÄNDE**

Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sieht für die Einfuhr und die Wiederausfuhr/Ausfuhr bestimmter Exemplare als persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände Abweichungen vor. Sind die maßgeblichen Bedingungen erfüllt, so gelten diese Abweichungen nach Ablauf des Übergangszeitraums für Beförderungen von persönlichen Gegenständen oder Haushaltsgegenständen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU.

### **4. BESCHEINIGUNG FÜR WANDERAUSSTELLUNGEN, REISEBESCHEINIGUNG, MUSTERKOLLEKTIONS BESCHEINIGUNG, BESCHEINIGUNG FÜR MUSIKINSTRUMENTE**

In den Kapiteln VII (Bescheinigungen für Wanderausstellungen), VIII (Reisebescheinigungen), VIIIa (Musterkollektionsbescheinigungen) und VIIIb (Bescheinigungen für Musikinstrumente) der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission<sup>8</sup> sind Bescheinigungen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Beförderung bestimmter Exemplare geschützter Arten vorgesehen.

Diese Bescheinigungen können als Einfuhrgenehmigung, Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung verwendet werden.<sup>9</sup>

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erkennen die Mitgliedstaaten diese Bescheinigungen gegenseitig an.

Von der CITES-Behörde des Vereinigten Königreichs vor Ablauf des Übergangszeitraums ausgestellte Bescheinigungen können nach Ablauf dieses Zeitraums auf der Grundlage des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) verwendet werden, dem das Vereinigte Königreich weiterhin als Vertragspartei angehört.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 166 vom 19.6.2006, S. 1).

<sup>9</sup> Artikel 31, 38, 44b und 44i der Verordnung (EG) Nr. 865/2006.

<sup>10</sup> Siehe in Bezug auf Bescheinigungen für Wanderausstellungen und Standardformulare die Entschließung Konf. 12.3 (Rev. CoP18) über Genehmigungen und Bescheinigungen, <https://cites.org/sites/default/files/document/E-Res-12-03-R18.pdf>; in Bezug auf Reisebescheinigungen, Entschließung Konf. 10.20 über häufige grenzüberschreitende Bewegungen von im persönlichen Eigentum befindlichen lebenden Tieren, [https://cites.org/sites/default/files/document/E-Res-13-07-R17\\_0.pdf](https://cites.org/sites/default/files/document/E-Res-13-07-R17_0.pdf); in Bezug auf Bescheinigungen für Musikinstrumente, Entschließung Konf. 16.8 (Rev. CoP17) über häufige grenzüberschreitende Verbringung von Musikinstrumenten zu nichtkommerziellen Zwecken, [https://cites.org/sites/default/files/document/E-Res-16-08-R17\\_0.pdf](https://cites.org/sites/default/files/document/E-Res-16-08-R17_0.pdf).

## 5. FÜR DIE EINFUHR IN DIE EU UND DIE AUSFUHR AUS DER EU BENANNT ZOLLSTELLEN

Nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sind bei der Einfuhr von Exemplaren, die gemäß der Verordnung geschützt sind, die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und ist der Einfuhrzollstelle zuvor eine Einfuhrgenehmigung vorzulegen.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sind bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr bestimmter Exemplare die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und ist der Abfertigungszollstelle zuvor eine Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung vorzulegen.

Die Mitgliedstaaten müssen diese Zollstellen benennen und sie der Kommission mitteilen, die eine entsprechende Liste im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.<sup>11 12</sup>

Für Exemplare geschützter Arten, die nach Ablauf des Übergangszeitraums in das Zollgebiet der EU eingeführt oder aus diesem ausgeführt werden, ist diesen Zollstellen die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erforderliche Genehmigung bzw. Bescheinigung vorzulegen.

## B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

Gemäß Artikel 47 Absatz 1 des Austrittsabkommens sind bei Ablauf des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossene Beförderungen hinsichtlich der Anforderungen des EU-Rechts an Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen als Beförderungen innerhalb der Union zu behandeln.

**Beispiel:** Ein Exemplar einer geschützten Art, dessen Beförderung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich am Ende des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossen ist, kann noch ohne Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung in die EU oder in das Vereinigte Königreich eingeführt werden. Solche Beförderungen müssen gegebenenfalls mit den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 für den Handel innerhalb der EU erforderlichen Unterlagen erfolgen.

## C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.<sup>13</sup> Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der

<sup>11</sup> Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates.

<sup>12</sup> ABl. C 72 vom 18.3.2008, S. 52. Siehe auch die von der Kommission veröffentlichte Liste: [https://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/list\\_points\\_of\\_entry.pdf](https://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/list_points_of_entry.pdf).

<sup>13</sup> Artikel 185 des Austrittsabkommens.

parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.<sup>14</sup>

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.<sup>15</sup>

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gilt die Verordnung (EG) Nr. 338/97 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.<sup>16</sup>

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

In den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten gemäß den EU-Vorschriften Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen oder Wiederausfuhrbescheinigungen erteilen müssen, ist in Bezug auf Nordirland das Vereinigte Königreich für die Erteilung dieser Genehmigungen oder Bescheinigungen zuständig.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Die Beförderung von Exemplaren geschützter Arten aus Nordirland in die EU und umgekehrt stellt für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 338/97 keine Einfuhr, sondern eine Beförderung innerhalb der EU dar.
- Die Beförderung von Exemplaren geschützter Arten aus Großbritannien oder aus einem Drittland nach Nordirland ist für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 338/97 eine Einfuhr.
- Die Beförderung von Exemplaren geschützter Arten aus Nordirland in ein Drittland ist für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 338/97 eine Ausfuhr.

---

<sup>14</sup> Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

<sup>15</sup> Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

<sup>16</sup> Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 26 des genannten Protokolls.

<b>EU -&gt; NI / NI -&gt; EU</b> (z. B. von Brüssel nach Belfast oder umgekehrt)	<b>GB -&gt; NI</b> (z. B. von London nach Belfast)	<b>EU -&gt; GB</b> (z. B. von Brüssel nach London)	<b>GB -&gt; EU</b> (z. B. von London nach Brüssel)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• als Handel innerhalb der EU angesehen</li> <li>• Normale EU-interne Vorschriften gelten (Bescheinigung für in Anhang A aufgeführte Arten, Nachweis für den legalen Erwerb für in Anhang B aufgeführte Arten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GB (VK) stellt Ausfuhr-genehmigung aus</li> <li>• NI (VK) stellt Einfuhr-genehmigung aus (gemäß EU-Vorschriften)</li> <li>• Grenzkontrollen durch VK-Behörden am Aus- und Einfuhrort</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EU-MS (z. B. Belgien) stellt Ausfuhr-genehmigung aus</li> <li>• GB (VK) stellt (falls erforderlich) Einfuhr-genehmigung aus</li> <li>• Grenzkontrollen am regulären Aus- und Einfuhrort</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GB (VK) stellt Ausfuhr-genehmigung aus</li> <li>• EU-MS (z. B. Belgien) stellt Einfuhr-genehmigung aus</li> <li>• Grenzkontrollen an den regulären Aus- und Einfuhrorten</li> </ul>

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland sind aufgrund des Protokolls anwendbare Bestimmungen des Unionsrechts, die die Ausfuhr von Waren verbieten oder beschränken<sup>17</sup>, auf den Handel zwischen Nordirland und anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nur anzuwenden, soweit dies aufgrund internationaler Verpflichtungen der Union unbedingt erforderlich ist.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Beförderungen von Nordirland nach Großbritannien unterliegen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97, einschließlich aller Entscheidungen der mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 eingesetzten Gremien (z. B. einer Stellungnahme der Wissenschaftlichen Prüfgruppe), sowie den in einem Leitfaden der Kommission enthaltenen Empfehlungen, sofern sich diese Anforderungen aus den CITES-Bestimmungen ergeben.

<sup>17</sup> Dies schließt alle Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ergeben, einschließlich Entscheidungen der mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 eingesetzten Gremien (z. B. eine Stellungnahme der Wissenschaftlichen Prüfgruppe), sowie die in einem Leitfaden der Kommission enthaltenen Empfehlungen ein.

- Wenn die EU eine nicht im CITES-Übereinkommen aufgeführte Art in Anhang A oder B der Verordnung aufgenommen hat und für diese Art ein EU-Ausfuhrverbot besteht, wäre eine Ausfuhr von Exemplaren dieser Art aus Nordirland nach Großbritannien möglich, da ein solches Ausfuhrverbot nicht aufgrund einer internationalen Verpflichtung der EU unbedingt erforderlich wäre.<sup>18</sup>

Gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland kann sich das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland nicht an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligen.<sup>19 20</sup>

Die Website der Kommission zu den EU-Vorschriften über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten<sup>21</sup> enthält allgemeine Informationen über die geltenden Rechtsvorschriften der Union. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Umwelt

---

<sup>18</sup> Normalerweise dürfen wildlebende Exemplare von Arten des Anhangs A nach EU-Recht nicht zu kommerziellen Zwecken ausgeführt werden (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 338/97), während dieselben im CITES-Anhang II aufgeführten Arten im Rahmen des CITES-Übereinkommens kommerziell gehandelt werden können. So könnte beispielsweise eine wild gefangene Schleiereule (*Tyto alba*, Anhang II) kommerziell von Nordirland in das Vereinigte Königreich, aber nicht in ein Drittland ausgeführt werden.

<sup>19</sup> Wenn ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erforderlich ist, wird diese(r) im Rahmen der durch Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe stattfinden.

<sup>20</sup> Beispielsweise kann sich das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland weder am Ausschuss (Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 338/97) noch an der Wissenschaftlichen Prüfgruppe (Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 338/97) beteiligen und folglich auch keine Entscheidungen oder Stellungnahmen dieser Gremien vorschlagen oder Einwände dagegen erheben.

<sup>21</sup> [https://ec.europa.eu/environment/cites/legislation\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/cites/legislation_en.htm)